



Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Übertragung der Personensorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten (gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Erziehungsberechtigte Person(en):

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

**überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen
jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter**

Name & Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts in

Veranstaltung: "Party für alle" zur Eröffnung "Alte Schule" und "Haus der Vereine" in Bargfeld-Stegen

Datum: 08.11.2014

auf die volljährige Person:

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

.....
Unterschrift Erziehungsbeauftragter